

Informationsblatt über die Regelungen für den elektronischen Rechnungs- und Gutschriftenversand (E-KRW) an die Hessische Landesverwaltung

Auf Basis des Steuervereinfachungsgesetzes 2011¹ können die Lieferanten und Dienstleister des Landes Hessen alternativ zu Papierrechnungen auch elektronische Rechnungen als PDF-Datei per E-Mail an die Hessische Landesverwaltung senden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Rechnung bezieht sich auf eine Lieferung / Leistung an eine Dienststelle, deren Rechnungs- und Gutschriftsbearbeitung über einen elektronischen Rechnungs- und Gutschriftsworkflow (E-KRW) erfolgt.

Für die Buchungskreise/Dienststellen, welche im Dokument „Übersicht der Dienststellen, die den E-KRW eingeführt haben“ aufgeführt sind, können Rechnungen per E-Mail derzeit empfangen werden.

- Vom E-Rechnungsverfahren mit dem Land Hessen sind Rechnungen für Bauleistungen², Rechnungen für Anlagenbeschaffungen ohne Bestellbezug sowie Rechnungen für Anzahlungen ausgenommen.
- Bei allen gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienststellen gilt, dass ausschließlich nur solche Sachverhalte über den E-KRW abgerechnet werden können, die nicht im Rahmen von gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren entstanden sind.
- Der Versand der E-Rechnung per E-Mail erfolgt an ein speziell eingerichtetes Postfach der Hessischen Landesverwaltung.
- Eine E-Mail des Lieferanten / Dienstleisters enthält immer nur eine Rechnung im PDF-Format als Anlage³ (max. 8 MB).
- Die E-Mail enthält keinen rechnungsrelevanten Text.

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 55 Seite 2131 (vom 04. November 2011)

² Bauleistungsrechnungen sind insofern vom E-Rechnungsverfahren ausgenommen, da diese typischerweise sehr umfangreich sind und vor der Freigabe oftmals im Rahmen des Prüfungsprozesses häufig gekürzt oder mit Anmerkungen oder sonstige Veränderungen versehen werden. Für Baurechnungen des Buchungskreises LBIH an andere Dienststellen des Landes trifft dies nicht zu und können somit über das E-Rechnungsverfahren abgebildet werden.

³ PDF-Anlagen sollten möglichst im für die Langzeitarchivierung entwickelten PDF/A-Format erstellt sein. Alternativ können auch sonstige PDF-Formate eingereicht werden.

- Es werden keine sonstigen, die E-Rechnung ergänzenden Unterlagen, der E-Mail als Anlage beigefügt.
- Die E-Rechnung enthält alle erforderlichen Angaben (insbesondere den Leistungsort) gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG).

E-Mails, PDF-Rechnungen und sonstige Anlagen per E-Mail werden nicht bearbeitet, wenn:

- der Anhang nicht im PDF-Format ist,
- die E-Mail mehrere PDF-Rechnungen enthält,
- der Rechnungsempfänger nicht am E-Rechnungsverfahren (E-KRW) teilnimmt,
- die E-Mail keinen Anhang oder mehrere Anhänge enthält,
- die Rechnung handschriftliche Notizen enthält und / oder
- die E-Mail sonstige Korrespondenz, wie Informationen zu Stammdatenänderungen, Werbung etc., enthält.

Es erfolgt eine Benachrichtigung über die Nicht-Verarbeitung, wenn:

- kein Anhang, mehrere Anhänge oder ein Anhang im falschen Format der Mail beigefügt war,
- der Anhang 8 MB überschreitet.

Weitere Informationen erhalten Sie durch die Kontaktaufnahme mit ihrem Ansprechpartner.

HCC; Stand: 05.12.2019